

# Benutzungsordnung für die Dorfhäuser der Gemeinde Swisttal vom 26. Juli 2004 in der derzeit gültigen Fassung

## § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Swisttal betreibt und unterhält Dorfhäuser in den Ortsteilen Dünstekoven, Essig, Lüdendorf, Miel, Morenhoven, Odendorf, Ollheim und Straßfeld sowie Dorfgemeinschaftsräume in Heimerzheim als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe des § 8 GO NW und dieser Benutzungsordnung.

## § 2 Zweckbestimmung

- 1) Die Dorfhäuser der Gemeinde Swisttal dienen in erster Linie der Förderung des Dorfgemeinschaftslebens in den einzelnen Ortsteilen.
- 2) Sie können aber auch anderen Zwecken dienen, z.B. Versammlungen; Kongressen; kulturellen und sozialen Veranstaltungen der Gemeinde, der Kirchen, der Vereine, der Verbände, der demokratischen Parteien und Einzelpersonen; Vereinsjubiläen; Tanzveranstaltungen; Karnevalssitzungen; gewerblichen Veranstaltungen; Verkaufsveranstaltungen und vergleichbaren Veranstaltungen.

## § 3 Zulassung von Veranstaltungen

- 1) Die Gemeinde Swisttal stellt die Dorfhäuser entsprechend der Zweckbestimmung nach den folgenden Maßgaben zur Verfügung.
- 2) Die Entscheidung, ob im Rahmen dieser Benutzungsordnung eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister im Benehmen mit den Ortsvorstehern.
- 3) Durch diese Genehmigung wird ein gegebenenfalls erforderliches gewerberechtliches bzw. steuerrechtliches Anmeldeverfahren nicht berührt.

## § 4 Anmeldung von Veranstaltungen

- 1) Anträge auf Nutzung der Dorfhäuser sind spätestens **vier** Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Swisttal zu stellen. Nur in Ausnahmefällen kann diese Frist kürzer sein; **wobei ein Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschritten werden soll.**
- 2) Die Anmeldung hat beim Bürgermeister der Gemeinde Swisttal - Abteilung Gebäudemanagement - zu erfolgen. **Dem Antrag ist ein Fragebogen beizulegen, der Auskunft gibt:**
  1. Über das anzumietende Dorfhaus und die Räumlichkeiten
  2. Über den geplanten Ablauf der Veranstaltung
  3. Über geplante Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Einsatz von Sanitätsdiensten und / oder Feuerwehr)
  4. Über eventuelle Anbringung und Aufstellung von Gegenständen, **insbesondere Veranstaltungstechnik, wie zum Beispiel Bühnenaufbauten, Beleuchtung (z.B. Lichttraversen) Lasershows, Beschallungsanlagen, Pyrotechnik, Nebelmaschinen u.ä.**
  5. Über eventuell geplante Werbung im oder am Gebäude
  6. Über eventuell geplanten Verkauf von Getränken, Speisen u.ä. oder anderen Waren
  7. Über die geplante Art der Reinigung
  8. Über eine bestehende oder abzuschließende Haftpflichtversicherung
  9. Über die voraussichtliche Teilnehmerzahl
  - 10. Über die Person des Veranstaltungsleiters (Name, Anschrift, Alter, Beruf)**
- 3) Bei der Anmeldung sind alle gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen für die Veranstaltung vorzulegen. Hierbei sind auch die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 4) Für Veranstaltungen, die einer besonderen bauaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist diese mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Vorlage der notwendigen Un-

terlagen bei dem Rhein-Sieg-Kreis über die Gemeinde Swisttal - Bauverwaltungsamt - zu beantragen.

## **§ 5 Vermietung**

- 1) Die Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten, der technischen und sonstigen Einrichtungen der Dorfhäuser erfolgt durch die Gemeinde Swisttal, vertreten durch den Gemeindedirektor, auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- 2) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Veranstalter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung als dessen Bestandteil an.
- 3) Nach Vertragsschluss und Zahlung des Entgeltes sowie der Hinterlegung einer Kautions ist der Veranstalter zur Nutzung der in dem Mietvertrag bezeichneten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen berechtigt.
- 4) Die Übergabe und Abnahme erfolgen nach Absprache mit dem Sachbearbeiter durch die vom Bürgermeister in einer Dienstanweisung gesondert bestimmten Personen (Beauftragten) vor Ort.

## **§ 6 Kosten**

- 1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten, der technischen und sonstigen Einrichtungen und Anlagen der Dorfhäuser werden privatrechtliche Entgelte nach dem dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgelttarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen **der Gemeinde oder eines auf Antrag des Veranstalters von der Gemeinde beauftragten Veranstaltungsleiters/-technikers** durch den Veranstalter in Anspruch genommen werden, die nicht in dem Entgelttarif für die Benutzung der Dorfhäuser aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

**Dem Veranstalter wird freigestellt, den Veranstaltungsleiter/Veranstaltungstechniker selbst zu beauftragen, wobei er die Befähigung des Veranstaltungsleiters/Veranstaltungstechnikers im Sinne der Vorschriften der §§ 38 ff. Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vorher der Gemeinde Swisttal nachzuweisen hat.**

- 3) Bei Veranstaltungen der Tarifgruppe 3 und 5 hat der Veranstalter neben dem Mietpreis für die Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und technischen Anlagen der Dorfhäuser an die Gemeinde ein gesondertes Entgelt pro Liter Bierumsatz nach dem dieser Benutzungsordnung beigefügten Entgelttarif zu entrichten.

## **§ 7 Zahlung der Entgelte**

- 1) Die Mieten **und die Entgelte für den auf Antrag des Veranstalters von der Gemeinde beauftragten Veranstaltungsleiter/-techniker**, die voraussichtlich für die Benutzung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und der technischen Anlagen zu zahlen sind, hat der Veranstalter vor der Veranstaltung zu entrichten.
- 2) Bei Veranstaltungen der Gruppe 3 und 5 des Entgelttarifs hat der Veranstalter zusätzlich nach der Veranstaltung der Gemeinde Swisttal eine Abrechnung des jeweiligen Getränkelieferanten über den Liter Bierumsatz vorzulegen.
- 3) Die endgültige Abrechnung über alle Kosten leitet die Gemeinde dem Veranstalter nach Übergabe der Räumlichkeiten an den Gemeindebeauftragten - und nach Erhalt der ausschließlich bei den in den Tarifgruppen 3 und 5 vorzulegenden Rechnung nach Absatz II - zu.
- 4) Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Gemeindekasse Swisttal zu zahlen.

## **§ 8 Kautions**

- 1) Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung eine Kautions zu stellen.

- 2) Die Höhe der Kautions setzt der Bürgermeister fest.
- 3) Die Kautions kann auch durch Euroschecks hinterlegt werden.
- 4) Die Kautions kann auch im Falle von Verursachung ruhestörenden Lärms einbehalten werden. Der Mieter unterwirft sich hinsichtlich der Frage, ob ruhestörender Lärm verursacht wird, der Beurteilung durch den Vermieter.

## **§ 9 Pflichten des Veranstalters**

- 1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die gemieteten Räume und Einrichtungen der Dorfhäuser jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck gemeinsam mit dem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen.
- 2) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen in dem Zustand an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben, in dem sie sich vor der Veranstaltung befunden haben.
- 3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und die Einhaltung der ihm gemachten Auflagen. Insbesondere hat er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die ordnungs- und polizeirechtlichen sowie nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieger der Dorfhäuser nicht durch Lärm oder ähnliches gestört werden. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sind Betätigungen untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabe- und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass die Nachbarschaft nicht erheblich belastigt wird (§§ 9, 10 Landesimmissionsschutzgesetz NW). Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift macht sich der Veranstalter gegenüber der Gemeinde Swisttal schadensersatzpflichtig.
- 4) Die Ortsvorsteher und die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; bei Unfällen sind sie unverzüglich zu verständigen. Die technischen Anlagen im Heizungs- und Kühlraum dürfen nur von den Dienstkräften der Gemeinde bedient werden; sonst nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters.
- 5) Der Veranstalter sorgt dafür, dass die jeweils geltende Hausordnung eingehalten wird.
- 6) Der Veranstalter hat die für die Dorfhäuser bestehenden Bierbezugsverpflichtungen einzuhalten. Bei anderweitigem Bierbezug ist pro Hektoliter Bier eine Entschädigung von 25 % des jeweiligen Biereinkaufspreises zu zahlen. Die Bezugsverpflichtung wird dadurch nicht aufgehoben.
- 7) **Der Veranstalter ist in geeigneter Form zu verpflichten, die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zu beachten und alle daraus sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Dem Veranstalter sind die einschlägigen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vor Abschluss des Mietvertrages bekannt zu geben.**

## **§ 10 Pflege und Reinigung**

- 1) Der Veranstalter hat die Einrichtungen und Anlagen der Dorf- und Bürgerhäuser pfleglich zu behandeln.
- 2) Nach der Nutzung hat der Veranstalter die Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen Anlagen besenrein zu übergeben, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Reinigungspflicht des Veranstalters beinhaltet auch die ordnungsgemäße Müllbeseitigung auf seine eigenen Kosten.
- 3) Wird bei der Abnahme der Räumlichkeiten durch den Gemeindebeauftragten festgestellt, dass die Reinigung und / oder die Müllentsorgung von dem Veranstalter nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, werden dem Veranstalter die der Gemeinde entstandenen Kosten für die erforderliche Sonderreinigung und / oder Müllbeseitigung in Rechnung gestellt.

- 4) Ist vereinbart, dass die Gemeinde die Reinigung und / oder die Müllbeseitigung durchführen soll, hat der Veranstalter die Kosten zu tragen.

## **§ 11 Haftung**

- 1) Hat der Veranstalter bei der Übernahme der Mietsache keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- 2) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Swisttal unabhängig von jedwedem Verschulden sowohl für die Entwendung von Mobiliar als auch für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden. Dies gilt ab der Übernahme der Räumlichkeiten bis zu deren Rückgabe an die Gemeinde. Der Veranstalter hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde Swisttal von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 4) Die Gemeinde haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Verlust von eingebrachten Gegenständen, Kleidungsstücken und sonstigen Sachen, auch nicht für abgestellte Fahrzeuge.

## **§ 12 Versicherungen**

Auf Verlangen hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde Swisttal - Abteilung Gebäudemanagement - vorzulegen.

## **§ 13 Rücktritt vom Vertrag**

- 1) Führt der Veranstalter – aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund – die Veranstaltung nicht durch und erklärt er aus einem solchen Grund innerhalb einer Frist von bis zu vier Wochen vor Veranstaltungstermin gegenüber der Gemeinde den Rücktritt vom Mietvertrag, so wird für den Verwaltungsaufwand ein festes Entgelt in Höhe von 17,-- € (gem. Verwaltungsgebührensatzung Tarif-Nr. 3 Genehmigungen, Erlaubnisse etc.) erhoben. Bei Rücktritt innerhalb eines Zeitraumes von vier bis zwei Wochen vor Veranstaltungstermin werden 50 % des Nutzungsentgeltes fällig. Sofern der Veranstalter diese Zwei-Wochen-Frist weiter unterschreitet, ist das gesamte Entgelt entsprechend des Entgelttarifes zu zahlen.
- 2) Die Gemeinde Swisttal ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn
  1. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Swisttal zu befürchten ist
  2. unabweisbare, vorher nicht erkennbare Belange der Gemeinde Swisttal dies erfordern
  3. der Veranstalter die erforderlichen Genehmigungen nicht vorgelegt hat
  4. der Veranstalter die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die ihm in der Benutzungsgenehmigung gemachten Auflagen nicht einhält
  5. der Veranstalter trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Veranstaltung länger als einen Monat in Verzug ist
  6. der Veranstalter die Einrichtungen trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gegen die jeweilige Hausordnung verstößt
  7. der Veranstalter die geforderte Vorausleistung nicht erbracht hat
  8. der Veranstalter den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen hat oder die Kautionsleistung nicht gestellt hat.

Dem Veranstalter stehen in diesen Fällen keine Ansprüche gegen die Gemeinde Swisttal zu.

- 3) Bei groben oder mehrmaligen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sowie gegen die jeweilige Hausordnung kann die Gemeinde die Veranstalter von künftigen Benutzungen ausschließen.

#### **§ 14 Übergangsvorschriften**

Diese Benutzungsordnung gilt vorbehaltlich einer anderen Regelung bis zum Ablauf der jeweiligen Pachtverträge nicht für die Dorf- und Bürgerhäuser in Essig und Ollheim **sowie die neuen Dorfhäuser in Miel und Dünstekoven (Waldstraße 1)** .

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungsordnung und der Entgelttarif für die Nutzung der Dorfhäuser der Gemeinde Swisttal treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

1. Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.
2. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese sonstige ortsrechtliche Bestimmung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vor Fristablauf gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden sind.

Swisttal, den 30.10.2007

(Maack)

Bürgermeister